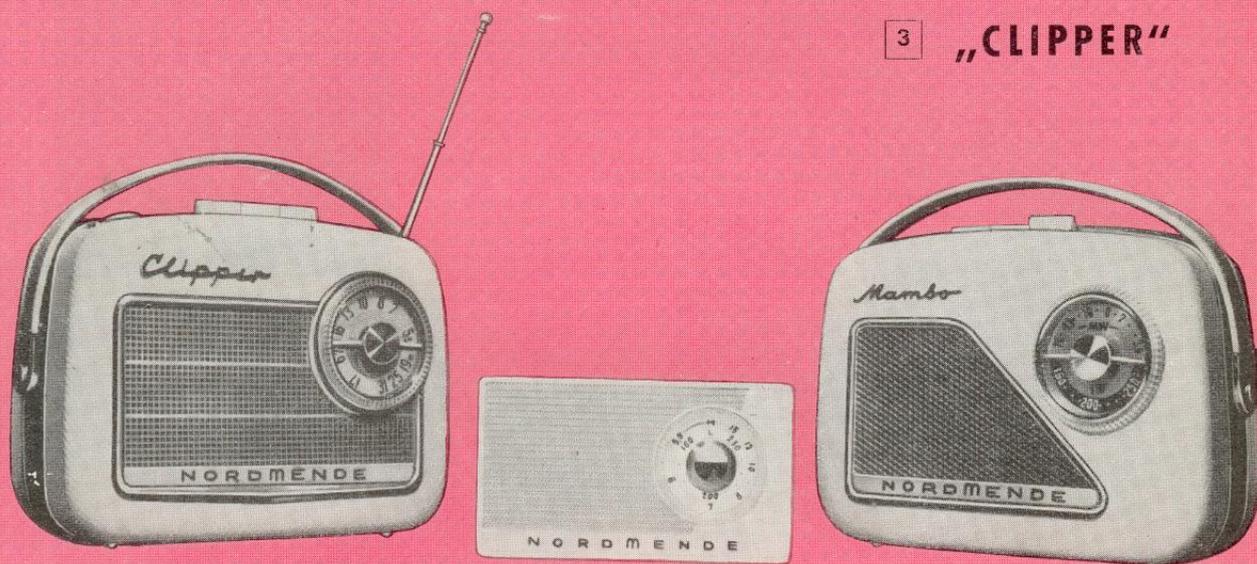


*Aller guten Dinge sind drei:*

1 „MINIBOX“

2 „MAMBO“

3 „CLIPPER“



## Zwei neue Nordmende-Kofferempfänger

Vielleicht erinnern Sie sich noch: Mitte 1958 kam der „Mambo“ auf den Markt. Er gefiel so gut, daß die erste Auflage im Handumdrehen verkauft war. Weitere Auflagen folgten rasch. Nun gesellen sich zum „Mambo“ die neuen Geräte „Minibox“, „Clipper“ und „Clipper K“. Auch sie werden einen flotten Absatz zu verzeichnen haben, denn sie sind ausgereifte, den Bedürfnissen des Marktes angepaßte Konstruktionen.

**Hier die Steckbriefe der Nordmende-Kofferempfänger-Familie:**



### „MINIBOX“

ist ein Volltransistorenempfänger mit gedruckter Schaltung. Sein hervorstechendstes Merkmal sind Gewicht und Größe: er wiegt 560 g (handelsübliche Batteriezellen eingeschlossen) und paßt in jede Tasche. Trotz seiner Zwergmasse hat er zwei Bereiche, und zwar Mittel- und Langwelle. Sechs Transistoren, eine Germaniumdiode und ein permanent-dynamischer Lautsprecher sorgen für einen tadellosen Empfang, wie er von einem so winzigen Gerät nicht erwartet wird.

Preis: DM 125,—

## „MAMBO“

behält seine Form, weil sie überall begeistert hat. Auch die technischen Eigenschaften dieses Gerätes, die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, sind unverändert.

8 Kreise, 6 Zwischenfrequenz- und 2 veränderliche Kreise, Gegentaktendstufe mit 1 Watt Sprechleistung, Mittel- und Langwelle, Präzisionszahntrieb, 2 normale, handelsübliche Taschenlampen-Batterien, 4,5 Volt.

Preis: DM 165,—



NORDMENDE

## „CLIPPER“ UND „CLIPPER K“

ähneln im elektrischen Aufbau dem „Mambo“. Diese beiden Geräte haben jedoch einen Anschluß für eine Kraftfahrzeug- oder Behelfsantenne, so daß man auch bei ungünstigen Bedingungen einen guten Empfang erzielen kann. „Clipper“ ist für Mittel- und Langwelle, „Clipper K“ dagegen für Mittel- und Kurzwelle eingerichtet. Neben der eingebauten Ferrit-Peilantenne für Mittelwelle hat „Clipper K“ noch eine ausziehbare Teleskop-Antenne für Kurzwellenempfang.

Preis: DM 179,— („Clipper“)

DM 189,— („Clipper K“)



NORDMENDE

## Tz: Wegweiser

### Eigentumsvorbehalt wird bei Verjährung unwirksam

Wie die Erfahrung lehrt, wird bei Ratenkäufen im Geschäftsleben fast immer ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Durch diesen Vorbehalt sichert sich der

Verkäufer das Eigentum an dem verkauften Gegenstand, bis die letzte Rate gezahlt ist. Wird sie nicht entrichtet, kann er sich sein Eigentum jederzeit zurückholen.

Er muß nur beachten, daß die Kaufpreisforderung nicht inzwischen verjährt, was schon nach zwei Jahren geschehen sein kann. In diesem Falle muß nämlich der zahlungssäumige Käufer den gekauften Gegenstand auch dann nicht mehr herausgeben, wenn er noch nicht ganz bezahlt ist. Diese bedeut-

same Entscheidung traf dieser Tage das Landgericht Hagen (1 S 39/58). Der Eigentumsvorbehalt diene nämlich einzig und allein der Sicherung der Kaufpreisforderung. Wenn sie verjährt und deshalb nicht mehr einbringbar sei, verliere auch der Eigentumsvorbehalt seinen Sinn. Gleichgültig sei, ob der Käufer mit seiner Zahlung bei Eintritt der Verjährung rechtlich schon in Verzug geraten war. Das sei dann der Fall, wenn eine fällige Schuld auf Mahnung hin nicht beglichen wurde.